

Kooperation und Abgrenzung - Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

Fachforum 5

8. Bayerischer Betreuungsgerichtstag

Wünsch dir was!?“ - Betreuungsrecht unter neuen Vorzeichen -

am 10. Oktober 2023 in Nürnberg

Anja Mlosch - wissenschaftliche Referentin –
anja.mlosch@deutscher-verein.de
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
e.V. - Michaelkirchstr. 17/18 - 10179 Berlin

Bettina Wurzel – kommunale Behindertenbeauftragte-
Bettina.wurzel@stadt.bayreuth.de
Stadt Bayreuth, Abteilung Integration und Inklusion,
Amt für Soziales Integration Wohnen und Inklusion

Handreichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

AG-Prozess zur kompletten Überarbeitung und Fortschreibung

Berücksichtigung wesentlicher Reformen

(Betreuungsrechts (2023), BTHG (2017, 2018, 2020), PSG (2015, 2016, 2017), UN-BRK (2009), ...)

Verabschiedung durch das Präsidium am 10. Mai 2022

Schlüsselbegriffe: Abgrenzung und Kooperation

Verständnis durch Kenntnis - Wissensvermittlung

→ über rechtliche Betreuung

→ über soziale, pflegerische und gesundheitliche Unterstützung



Kommunikation und Kooperation

Aufruf zur Zusammenarbeit



Kooperation und Abgrenzung

beides bedingt sich



Merkmale Rechtlicher Betreuung

- personenzentrierte Unterstützung bei Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit
 - für **Volljährige**, die
 - aufgrund Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen können
- bei Erforderlichkeit

Aufgabe:

rechtliche Unterstützung und Befähigung
→ **MIT** Option stellvertretenden Handelns!

Merkmale Sozialer Unterstützung

Aufgabe:

tatsächliche Unterstützung und Befähigung

→ **OHNE** Option stellvertretenden Handelns!

- tatsächliche Unterstützung in den Angelegenheiten
 - für unterstützungsbedürftige Personen
 - jeden Alters
- Sozialleistungsanspruch
- bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen

Handlungsleitende Prinzipien

Rechtliche Betreuung - geregelt in §§ 1814 ff BGB

- betreuungsrechtlicher Erforderlichkeitsgrundsatz
 - Maßstab: Wunsch, Wille und Präferenzen
 - Beteiligung an Entscheidungen und Handlungen
entsprechend persönlicher Fähigkeiten und
Möglichkeiten
 - Ausrichtung auf Unterstützung, Befähigung,
Rehabilitation
- **Zivilrecht**
- **Bestellung durch
Betreuungsgericht**

Handlungsleitende Prinzipien

- **Sozialrecht – insb. Sozialgesetzbuch**
- **sozialrechtlicher Leistungsanspruch**

Soziale Unterstützung - geregelt im SGB, in Bundes- und Landesgesetzen sowie vertraglichen Regelungen

- Erforderlichkeit der Leistung zur Erreichung des jeweiligen gesetzlichen Ziels
- Wunsch- und Wahlrecht
- Individualisierungsprinzip
- Priorität von Selbstbestimmung und Teilhabe
- Rehabilitation vor Pflege

Zielsetzung

Rechtliche Betreuung

Ermöglichung selbstbestimmten
Lebens gestaltet nach eigenen
Wünschen
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- **plus** Schutz vor Selbstgefährdung

Soziale Unterstützung

Ermöglichung eines selbstbestimmten
Lebens
Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- Ausgleich sozialer Gegensätze
- soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit

Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

VOR Bestellung einer
rechtlichen Betreuerin oder
eines rechtlichen Betreuers



NACH Bestellung einer
rechtlichen Betreuerin oder
eines rechtlichen Betreuers



Grundsatz des Vorrangs sozialer Unterstützung vor Rechtlicher Betreuung

§ 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I

Soziale Rechte [eines oder einer Leistungsberechtigten] dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.

Das Verhältnis VOR Betreuungsbestellung

Grundsatz der Erforderlichkeit

§ 1814 Absatz 3 BGB

Die Bestellung rechtlicher Betreuung ist insbesondere NICHT erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch **andere Hilfen**, insbesondere die auf sozialen Rechten beruhen, erledigt werden können.

Mitwirkung und Barrierefreiheit

bei fehlender Mitwirkung §§ 60 SGB I:

Abklärung der Gründe und Prüfung geeigneter Unterstützung durch die verfahrensleitende Behörde (z.B. das Sozialamt):

- im Fall der Krankheit oder Behinderung KANN die Handlungs- oder Verfahrensfähigkeit in Frage stehen
- Sicherstellung der Mitwirkungspflichten mittels Unterstützung durch andere Hilfen

Die Unterstützung muss für die konkrete Person, im konkreten Einzelfall barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

Fehlt eine geeignete Unterstützung, kann rechtliche Betreuung erforderlich sein, um Selbstbestimmung und Schutz einer Person zu sichern.

Wer entscheidet darüber?

Das Verhältnis VOR Betreuungsbestellung - Erforderlichkeit

Die prognostische Einschätzung obliegt dem Betreuungsgericht

erforderlich, weil

- aktuell ein Vertretungsbedarf besteht oder voraussichtlich bestehen wird
- oder
- keine geeignete andere Hilfe verfügbar ist.

nicht erforderlich, weil

- nur Bedarf an Beratung und Unterstützung und kein Vertretungsbedarf besteht
- und
- dieser tatsächlich durch andere Hilfen gedeckt werden kann.

Wichtige Akteure der Zusammenarbeit im Vorfeld rechtlicher Betreuung

Sozialleistungsträger

Betreuungsbehörde

Erweiterte Unterstützung, Gesamtplanverfahren, Vernetzung vor Ort, Eingliederungs- und Jugendhilfe...

Andere Hilfen auf sozialrechtlicher Grundlage an der

Schnittstelle:

- Eingliederungshilfe: Assistenzleistungen, Hilfen zur sozialen Teilhabe, EUTB
- Übergangsplanverfahren Jugendhilfe - EGH unter Einbezug der
Betreuungsbehörde
- Sozialpsychiatrische Dienste: nachhaltiges und umfassendes Krisen- und
Fallmanagement
- Pflegestützpunkte und Pflegeberatung
- Versorgungsmanagement: Übergang Akutversorgung - Rehabilitation unter
Einbeziehung von Pflegeberatung
- Entlassmanagement Krankenhaus
- Schuldnerberatung (hohes Maß an Mitwirkung erforderlich)
- Jobcenter: beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Das Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

Gegenüberstellung

Rechtliche Betreuung befähigt dazu, sich dieser Ansprüche bewusst zu werden und sie geltend zu machen,

durch Wiederherstellung der Selbstbestimmtheit und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

Anspruch auf soziale, gesundheitliche und pflegerischer Unterstützung des Staates oder der Sozialversicherung als soziale Leistung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Kernaufgaben rechtlicher Betreuung

gegenüber dem

Leistungsträger:

- Beratung und Unterstützung
- Erkennen und Ermitteln rechtlicher Ansprüche
- Befähigung zur Geltendmachung und Erfüllung der Mitwirkungspflichten
- Unterstützung oder - soweit erforderlich - Stellvertretung im Sozialverwaltungsverfahren

**Erkennen
Ermitteln
Begleiten**

→ zur Erlangung bedarfsgerechter Leistungen

Kernaufgaben rechtlicher Betreuung

Organisation
Kontrolle
Management

gegenüber dem Leistungserbringer:

- Beratung und Unterstützung
- Stellvertretung - soweit erforderlich
- Organisation z.B. bei Vertragsabschluss
- Kontrolle bedarfsgerechter und vertragsgemäßer Erfüllung der Leistungen
- ggf. Nachverhandlung

Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

Bei sachlicher Doppelzuständigkeit:

ist der betreuungsrechtliche Erforderlichkeitsgrundsatz entscheidend

→ d.h. liegen die konkreten Anspruchsvoraussetzungen vor, ist die entsprechende soziale, gesundheitliche oder pflegerische Leistung zu gewähren und zu erbringen.

→ Menschen, für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist, steht nicht mehr und nicht weniger an Sozialleistungen zu, als Menschen ohne rechtliche Betreuung.

→ vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 SGB I

Verhältnis NACH Betreuungsbestellung

Abgrenzung im Innenverhältnis

Vertretung im Sozialverwaltungsverfahren - § 53 ZPO in Verbindung mit § 11 Abs. 3 SGB X

- Verfahrensfähigkeit einer betreuten Person nach allgemeinen Regelungen des BGB (Geschäftsfähigkeit)
- Vertretung durch rechtliche Betreuerin/Betreuer im Verfahren ändert daran nichts:
 - betreute und betreuende Person können nebeneinander wirksam im Verfahren handeln
- Stellvertretung durch Betreuer/in nur bei Erforderlichkeit - §§ 1821, 1823 BGB
- Möglichkeit (ggf. Pflicht) rechtlicher Betreuer/innen zur Abgabe einer „Ausschließlichkeitserklärung“ gegenüber Gericht oder Behörde, in jeder Lage des Verfahrens → Schutzfunktion
- damit endet die Möglichkeit gleichzeitig und nebeneinander zu handeln

Weitere Herausforderungen

- Grenzen der Wunschbefolgung - § 1821 Absatz 3 BGB
 - **Soziale, gesundheitliche und pflegerische Unterstützung:**
Kein Handeln gegen Wunsch und Wille der oder des Betreuten!
 - **Rechtliche Betreuung:**
Grenzen der Wunschbefolgung in § 1821 Abs. 3 BGB
- Regionale Unterschiede der sozialen Infrastruktur

Download der Handreichung:

Kooperation und Abgrenzung – Das Verhältnis von Rechtlicher Betreuung und sozialer, pflegerischer und gesundheitlicher Unterstützung

Die Handreichung (DV 3/18) wurde am 10. Mai 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-kooperation-und-abgrenzung-das-verhaeltnis-von-rechtlicher-betreuung-und-sozialer-pflegerischer-und-gesundheitlicher-unterstuetzung-4640,2484,1000.html>

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit